

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Herbstordnung werden nach § 368 Ziff. 1 R.-St.-G.-B. und § 145 Ziff. 2 P.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

B. Die Blattfallkrankheit, hier das Besprühen der Reben.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 31. Dezember 1891.

§ 1. Die Besitzer von Nebgütern und Weinbergen hiesiger Gemarkung sind verpflichtet, ihre Reben einmal vor oder gleich nach der Blüte und sodann mindestens noch einmal 4–5 Wochen später mit einer Flüssigkeit zu besprühen, welche geeignet ist, die Reben gegen die Blattfallkrankheit zu schützen oder dieselbe zu vertreiben.

§ 2. Die Unterlassung des Sprüzens oder das Nichteinhalten der im § 1 vorgeschriebenen Zeit wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft. Außerdem wird in solchen Fällen die Bekämpfung der Blattfallkrankheit auf Kosten der Säumigen durch die Ortspolizeibehörde bewirkt.

VI. Wasserpolizei, Fischerei.

A. Verhütung von Unglücksfällen bei den Deckarüberfahrten im Bezirke Heidelberg mit Fahren und Fliegenden Brücken.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 6. Mai 1873.

§ 1. Es dürfen auf den Fahren nur so viele Fuhrwerke hintereinander aufgestellt werden, daß das Zugvieh des vorderen und die hinteren Räder des hinteren Fuhrwerks nicht auf die sogenannte Landungsbrücke zu stehen kommen.

§ 2. Ist das Fuhrwerk auf die Brücke eingefahren, so hat der Kutscher bezw. Fuhrmann vom Fuhrwerk abzustiegen, seine Zugtiere so lange zu halten, bis die Fähre jenseits angelandet ist.

§ 3. Ist am Fuhrwerk eine Sperrvorrichtung angebracht, so ist diese bei dem vordersten und hintersten Fuhrwerk, so lange dieselben auf der Fähre stehen, anzuwenden, andernfalls sind die hinteren Räder des letzten und die vorderen Räder des vordersten Fuhrwerks mit einem nicht rollenden Stücke Holz oder Stein zu unterschlagen.

§ 4. Bei Nachtzeit müssen auf jeder Fähre an beiden Enden an eigens an den Seiten derselben errichteten Stäben Laternen angebracht werden.

§ 5. Die Fährleute sind für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich, bei Uebertretung derselben werden die Fährleute an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

B. Fährordnung für die Ueberfahrt über den Deckar zwischen Schlierbach und Biegelhausen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. März 1885.

§ 1. Die obengenannte Fähre ist zum Verkehr von Personen, Fuhrwerken aller Art, sowie zur Ueberfahrt von Viehherden bestimmt.

§ 2. Es dürfen auf den Fahren nur so viele Fuhrwerke hintereinander aufgestellt werden, daß das Zugvieh des vorderen und die Räder des hinteren Fuhrwerks nicht auf die sogenannte Landungsbrücke zu stehen kommen.

Die Fahrzeuge dürfen nicht über ihre Tragfähigkeit belastet werden und müssen mit einer deutlich erkennbaren und dauerhaften Bezeichnung des sogenannten Freiborbs in einer Breite von 15 cm von dem oberen Bordrand nach dem Wasserpiegel gemessen auf beiden Außenseiten versehen sein.

Betrunkene Personen darf der Fährmann nicht übersetzen.

§ 3. Ist das Fuhrwerk auf die Brücke eingefahren, so hat der Kutscher bezw. Fuhrmann abzustiegen und seine Zugtiere so lange zu halten, bis die Fähre jenseits angelangt ist.

§ 4. Das vorderste und hinterste Fuhrwerk sind, solange dieselben auf der Fähre stehen, zu sperren oder gehörig zu unterschlagen.